



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0035-I.A/2015

SB/DW: Ges. Lauritsch/ Mag. Weichenberger,

Ges. Liebmann

Zu GZ. BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: bmi-III-1@bmi.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMI; Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015; Stellungnahme BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

I. In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Die folgenden Unionsrechtsakte sind an den jeweils angeführten Stellen jeweils mit Langzitat zu zitieren:

- auf S. 2 der Materialien unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften [...]“:
„Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (im Folgenden: Neufassung der Verfahrensrichtlinie), ABl. Nr. L 180 vom 29.06.2013 S. 60“;
- auf S. 2 der Materialien unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften [...]“:
„Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (im Folgenden: Neufassung der Aufnahme richtlinie), ABl. Nr. L 180 vom 29.06.2013 S. 96“

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres A-1010 Wien, Minoritenplatz 8,
www.bmeia.gv.at, T +43(0)50 11 50-0, DVR 0000060

- auf S. 2 der Materialien unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften[...]“: *„Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (im Folgenden: Dublin-III-Verordnung), ABl. Nr. L 180 vom 29.06.2013 S. 31“*; Im Entwurf des § 2 Abs. 1 Z 8 AsylG und im Entwurf des § 1 Z 6 des Grundversorgungsgesetzes-Bund ist die Dublin-III-Verordnung ebenfalls dergestalt zu zitieren, jedoch unter Entfall des Verweises auf den Kurztitel (siehe dazu unten).
- auf S. 3 der Materialien unter der Überschrift „Problemdefinition“, 2. Absatz: *„Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (im Folgenden: Statusrichtlinie), ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9“*;
- auf S. 6 der Materialien unter der Überschrift „Maßnahme 2: [...]“: *„Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (im Folgenden: Rückführungsrichtlinie), ABl. Nr. L 348 vom 24.12.2008 S. 98“*;
- in den Erläuterungen zu Art. 2 Z 19 und 20 (§ 18 Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetz): *„Verordnung (EU) Nr. 603/2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der*

Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) (im Folgenden: EUODAC-Verordnung), ABl. Nr. L 180 vom 29.06.2013 S. 1“;

- in den Erläuterungen zu Art. 3 Z 14, 19, 24, 32 und 34 (Änderungen des AsylG): *„Richtlinie 2003/9/EG zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 31 vom 06.02.2003 S. 18, aufgehoben durch die Neufassung der Aufnahmerichtlinie“;*
- in den Erläuterungen zu Art. 4 Z 12 (§ 20 Abs. 3 FPG): *„Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. Nr. L 243 vom 15.09.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 610/2013, ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 1“;*
- in den Erläuterungen zu Art. 4 Z 14 (§ 24 Abs. 3 FPG): *„Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36“;*
- in den Erläuterungen zu Art. 5 Z 28 (§ 14a Abs. 6 Z 2 NAG): *„Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristige aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1“;*

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (zB Neufassung der Verfahrensrichtlinie, Statusrichtlinie, etc.), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: zB Richtlinie 2003/9/EG, Richtlinie 2003/109/EG (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so wird er im Erstzitat im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge *„im Folgenden:“* angeführt (siehe oben Langzitate). Aus Gründen der Einheitlichkeit und Verständlichkeit sollten die oben angeführten Unionsrechtsakte in den Materialien nach dem Erstzitat durchgehend mit dem jeweils angeführten Kurztitel oder dem betreffenden Kurzzitat bezeichnet werden. Im Hinblick auf die Dublin-III-Verordnung empfiehlt

sich diese Bezeichnung anstatt „Dublin-Verordnung“, um Verwechslungen mit den Verordnungen Dublin-I und Dublin-II auszuschließen (vgl. insbesondere den Entwurf des § 2 Abs. 1 Z 8 AsylG und den Entwurf des § 1 Z 6 des Grundversorgungsgesetzes-Bund).

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass die in den Erläuterungen zu Art. 2 Z 19 und 20 (§ 18 Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetz) verwendete Abkürzung „EWG 21“ als Verweis auf die Erwägungsgründe durch „ErwGr 21“ oder „ErwG 21“ ersetzt werden sollte, da „EWG“ als einschlägiger Verweis auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verwendet wird.

In den Erläuterungen zu Art. 2 Z 32 (§§ 42 bis 45 BFA-Verfahrensgesetz) wird auf S. 20 der Materialien am Ende des ersten langen Absatzes auf Art. 7 Abs. 3 Neufassung der Verfahrensrichtlinie hingewiesen. Richtigerweise sollte auf Art. 7 Abs. 3 Neufassung der Aufnahmerichtlinie verwiesen werden, da es diese Bestimmung ist, die thematisch zu den Leistungen aus der Grundversorgung passt. In den Erläuterungen zu Art. 3 Z 33 (§ 30 AsylG) wird eingangs auf Art. 24 Abs. 3 Neufassung der Aufnahmerichtlinie verwiesen. Besondere Verfahrensgarantien im Zusammenhang mit erlittenen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt werden jedoch in Art. 24 Abs. 3 Neufassung der Verfahrensrichtlinie geregelt, daher sollte eine entsprechende Anpassung erfolgen.

II. In inhaltlicher Hinsicht:

1.) § 21 NAG: Verfahren bei Erstanträgen

Das Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (EZA-G) definiert die „Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung“ als ein Ziel der vom Bund verfolgten Entwicklungspolitik. Die Förderung von Studierenden aus Entwicklungsländern ist ein wesentlicher Beitrag zur Bekämpfung der weltweiten Armut. Das BMEIA begrüßt daher die im Gesetzesentwurf vorgesehene Bestimmung, dass Stipendiaten durch Novellierung des § 21 Abs. 2 NAG künftig zur Inlandsantragstellung bei Erstanträgen von Aufenthaltstiteln berechtigt sein sollen und damit

einen erleichterten Zugang zu österreichischen Bildungseinrichtungen erhalten sollen. Die vorgesehene Regelung greift jedoch aus Sicht des BMEIA zu kurz, da ein wesentlicher Teil der Personen, die ein Stipendium aus Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft erhalten, von der vorgesehenen Regelung nicht umfasst wäre.

Es wird daher angeregt, in der neuen Z 9 des § 21 Abs. 2 einen Verweis auf § 1 Z 4 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (Personengruppenverordnung 2014 – PersGV 2014, BGBl. II Nr. 340/2013) aufzunehmen.

Des Weiteren wird angeregt Studierenden, die über ein österreichisches Reifeprüfungs-, Reife- oder Diplomprüfungszeugnis einer in- oder ausländischen Schule verfügen, nach Inlandsantragstellung ein über den erlaubten visumsfreien oder visumpflichtigen Aufenthalt hinausgehendes Bleiberecht während der Verfahrensdauer zu geben.

2.) Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Ausland im § 5 Abs. 1 NAG und § 8 Abs. 1 FPG

Die in vielen Aspekten erfolgte Angleichung des FPG an die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft, Abl. Nr. L 243 vom 15.9.2009, sollte auch bei der Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Ausland vollzogen werden. Art. 6 Visakodex besagt dazu:

Artikel 6

Territoriale Zuständigkeit der Konsulate

(1) Der Antrag wird von dem Konsulat des zuständigen Mitgliedstaats geprüft und beschieden, in dessen Konsularbezirk der Antragsteller seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat.

(2) Das Konsulat des zuständigen Mitgliedstaats prüft und bescheidet den Antrag eines in seinem Konsularbezirk rechtmäßig aufhältigen, aber dort nicht wohnhaften Drittstaatsangehörigen, wenn der Antragsteller begründet hat, dass er seinen Antrag bei jenem Konsulat einreichen musste.

§ 5 Abs. 1 NAG und § 8 Abs. 1 FPG sollten diese Regelung übernehmen. § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 FPG, sowie § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 NAG sollten davon unberührt bleiben.

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Wien, am 23. März 2015

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)